

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE ALT METELN

Satzung der Gemeinde Alt Meteln über den Bebauungsplan Nr. 5 "Feldweg Moltenow" im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Meteln hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 2024 die Teilaufhebung des Beschlusses 23/2023 zur o.g. Satzung und gleichzeitig die Umstellung des Planverfahrens zur Aufstellung der o.g. Satzung nach den Vorgaben des § 13a BauGB beschlossen.

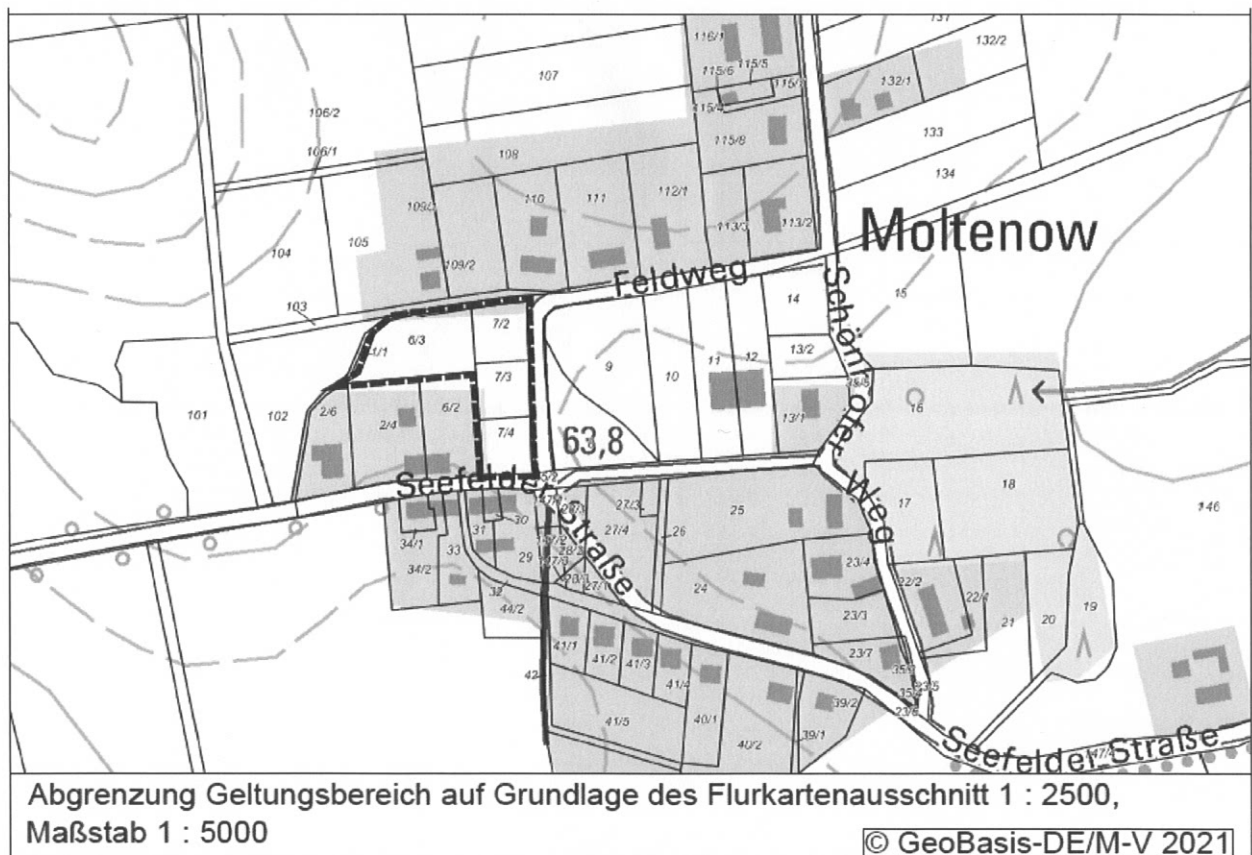
In gleicher Sitzung hat die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 5 "Feldweg Moltenow" der Gemeinde Alt Meteln, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Mit Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 11.3.2024, Az.: 13074001-B-Plan Nr. 5-2024, wurde für den Bebauungsplan Nr. 5 „Feldweg Moltenow“ die Genehmigung erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Feldweg Moltenow" der Gemeinde Alt Meteln wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch Wohnbebauung,
- im Osten: durch die Straße "Feldweg",
- im Süden: durch die „Seefeldler Straße“ mit anschließender Wohnbebauung
- im Westen: durch Acker und Wohngebäude.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Feldweg Moltenow" der Gemeinde Alt Meteln ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Quelle: www.gaia-mv.de, mit Bearbeitung,

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Feldweg Moltenow“ der Gemeinde Alt Meteln tritt mit Ablauf der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Feldweg Moltenow" der Gemeinde Alt Meteln und die zugehörige Begründung von diesem Tage an im Amt Lützow-Lübstorf, Bauamt, Dorfmitte 24, 19209 Lützow während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden gleichzeitig in das Internet in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Startseite - Bau- und Planungsportal M-V (bauportal-mv.de) sowie über die Website des Amtes Lützow-Lübstorf (www.luetzow-luebstorf.de Pfad Amtsverwaltung/Bauleitplanung) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Alt Meteln, den 18.3.2024



Hans-Jürgen Zobjack
Bürgermeister der Gemeinde Alt Meteln



ausgehängt am: 18.03.2024

abzunehmen am: 01.04.2024

abgenommen am: